

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

K 0226/2021 (FD)

Kleine Anfrage Martin Rufer (FDP.Die Liberalen, Lüsslingen): Aktuelle Praxis beim Beantragen von Zusatzkrediten (17.11.2021)

Ich bitte die Regierung um Beantwortung folgender Fragen im Zusammenhang mit dem Beantragen von Zusatzkrediten:

1. Wie ist die heutige Praxis beim Beantragen von Zusatzkrediten?
2. Gibt es klare und einheitliche und über alle Verwaltungseinheiten geltende Regelungen für das Einholen von Zusatzkrediten?
3. Was ist aus Sicht der Regierung zu tun, damit künftig in der ganzen Verwaltung das Einholen von Zusatzkrediten einheitlich und gemäss Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) gewährleistet ist?

Begründung 17.11.2021: schriftlich.

Art. 57 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) regelt grundsätzlich das Verfahren über das Beantragen eines Zusatzkredites. Gemäss WoV-G muss ein Zusatzkredit dann eingeholt werden, wenn sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens oder während der Globalbudgetperiode zeigt, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht. In der Realität hat sich gezeigt, dass die gelebte Praxis nicht immer mit den Bestimmungen des WoV-G übereinstimmt und teilweise Unklarheit darüber besteht, wann Zusatzkredite zu beantragen sind. Das rechtzeitige Beantragen von Zusatzkrediten ist jedoch zentral, damit das Parlament seine Aufgabe wahrnehmen kann. Wird der Zusatzkredit erst eingeholt, wenn das Geld bereits ausgegeben ist, verliert der Kantonsrat seine Funktion.

Unterschriften: 1. Martin Rufer, 2. Edgar Kupper (2)